

## Kriterien für die Flächenermittlung bei der NWG/Berechnung der NWG

Die Menge des Niederschlagswassers, das von dem jeweiligen Grundstück in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird, ist abhängig von den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks (Charakteristika der Bebauung). Der Grundstücksabflussbeiwert (GAB) des Grundstücks ergibt sich aus dem Verhältnis der bebauten und befestigten Flächen zur Grundstücksfläche. Für die Veranlagung werden Stufen der mittleren GABs gebildet. Das jeweilige Grundstück wird anhand seines GABs in die Stufe eingeteilt und mit dem mittleren GAB der Stufe veranlagt.

## Berechnungsbeispiel zur Ermittlung der NWG

- Grundstücksgröße: 1.000 m<sup>2</sup>
- Grundstücksabflussbeiwert von 0,38
- das Grundstück befindet sich in Stufe 3 (Charakteristik der Bebauung = „normale“ Bebauung)
- die reduzierte Grundstücksfläche beträgt 380 m<sup>2</sup> (1.000 m<sup>2</sup> x 0,38)
- Bei einer **angenommenen** Niederschlagswassergebühr von 0,50 €/m<sup>2</sup>/Jahr ergäbe sich für dieses Grundstück eine Jahresgebühr von 190 € (380 m<sup>2</sup> x 0,50 €/m<sup>2</sup>).

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von ... bis	Charakteristika der Bebauung und Befestigung des Grundstücks
0	Einzelveranlagung	0,00 – 0,09	
1	0,14	0,10 – 0,18	minimal („nahezu un bebaut“)
2	0,24	0,19 – 0,29	gering („aufgelockert“)
3	0,38	0,30 – 0,46	normal
4	0,55	0,47 – 0,63	hoch („verdichtet“)
5	0,77	0,64 – 0,90	sehr hoch („stark verdichtet“)
6	0,95	0,91 – 1,00	maximal („nahezu voll verbaut“)

## Wer wird von der Stadt Traunstein angesprochen?

Betroffen sind grundsätzlich alle Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

## Möglichkeiten zur Gebühreinsparung

Für eine Verringerung Ihrer gebührenrelevanten Fläche könnten sich für Sie zukünftig folgende Maßnahmen lohnen:

- Entsiegelung
- Gründächer
- Versickerungsanlagen
- Regenwassernutzung



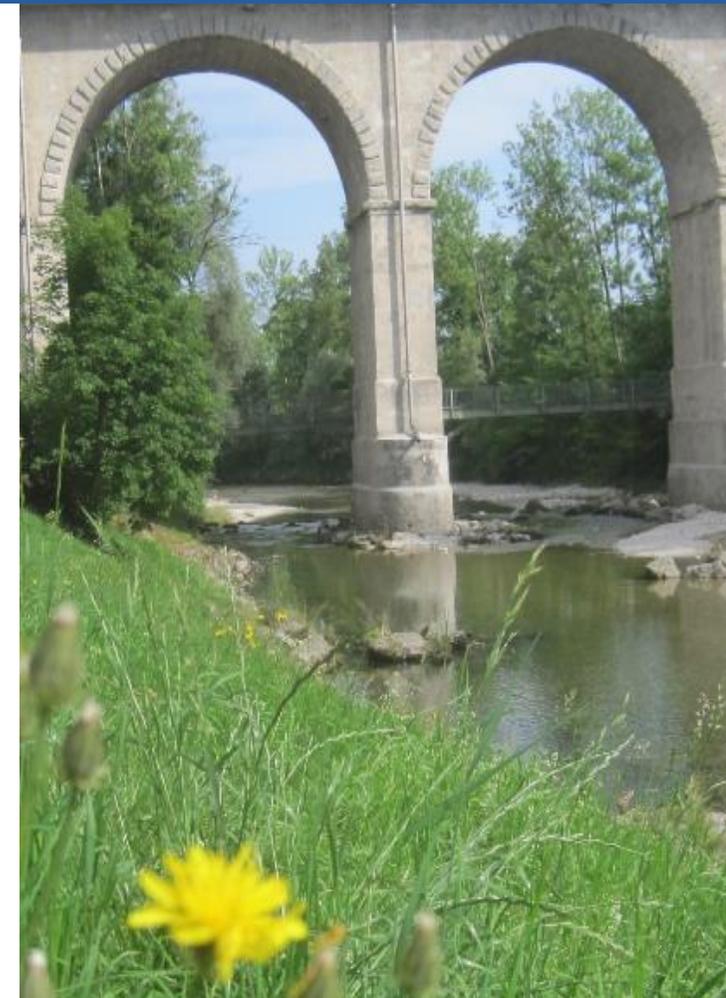
© Stadt Traunstein

## Noch Fragen?

Für weitere Informationen zur Einführung der getrennten Abwassergebühr helfen wir Ihnen gerne weiter.

Im Internet: [www.traunstein.de](http://www.traunstein.de)

Telefon: Mo - Fr 8 - 12 Uhr  
Mo - Do 13:30 - 16 Uhr  
0861/65-277 oder 65-214



# Getrennte Abwassergebühr



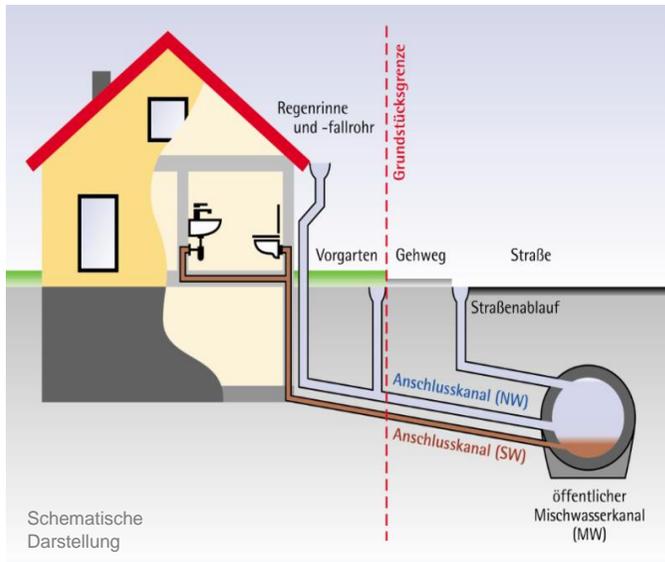
Große Kreisstadt  
Traunstein

## Abwasserbeseitigung der Stadt Traunstein

Die Stadtentwässerung Traunstein ist u. a. für das öffentliche Kanalnetz zuständig, in das anfallendes Abwasser, bestehend aus Schmutz- und ggf. auch Niederschlagswasser, eingeleitet wird.

Schmutzwasser entsteht durch den Gebrauch von Trinkwasser und verursacht Kosten durch die dafür notwendige Kanalisation, sowie Reinigung in der Kläranlage.

Niederschlagswasser fließt von überbauten und befestigten Flächen in die öffentliche Kanalisation ab, soweit es nicht versickert oder direkt in Gewässer abgeleitet wird. Das Niederschlagswasser verursacht Kosten durch die Ableitung, Rückhaltung und die ggf. erforderliche Reinigung.



## Rechtliche Situation

Die Verwaltungsgerichte verlangen heute eine getrennte Abwassergebühr. Um auch in Zukunft die rechtsichere Gebührenerhebung zu gewährleisten, ist die Stadt Traunstein verpflichtet, die getrennte Gebühr einzuführen.

## Abwassergebühr derzeit

Bisher wird die Abwassergebühr ausschließlich nach dem Verbrauch des bezogenen Frischwassers berechnet (sog. Frischwassermaßstab).

Eine Individualisierung derart, dass Grundstücke auch danach betrachtet werden, welche Mengen an Niederschlagswasser sie der Kanalisation zuführen, findet beim Frischwassermaßstab nicht statt.

Dies führt aber dazu, dass z.B. eine Familie im Geschosswohnungsbau auf Grund ihres Frischwasserverbrauchs im Vergleich zu einem Supermarkt (mit großen versiegelten Außenanlagen, z. B. Parkplätzen) mit der derzeitigen Abwassergebühr einen unverhältnismäßig hohen Anteil an den Kosten der Beseitigung des der Kanalisation zugeführten Niederschlagswassers trägt. Denn bisher bleiben ja die tatsächlich abgeleiteten Mengen an Niederschlagswasser unberücksichtigt.

Es geht also mit der Einführung der Niederschlagswassergebühr auch um die Herstellung einer Kostenverteilungsgerechtigkeit.

## Getrennte Abwassergebühr zukünftig

Ab dem 01.01.2018 ist die Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgesehen.

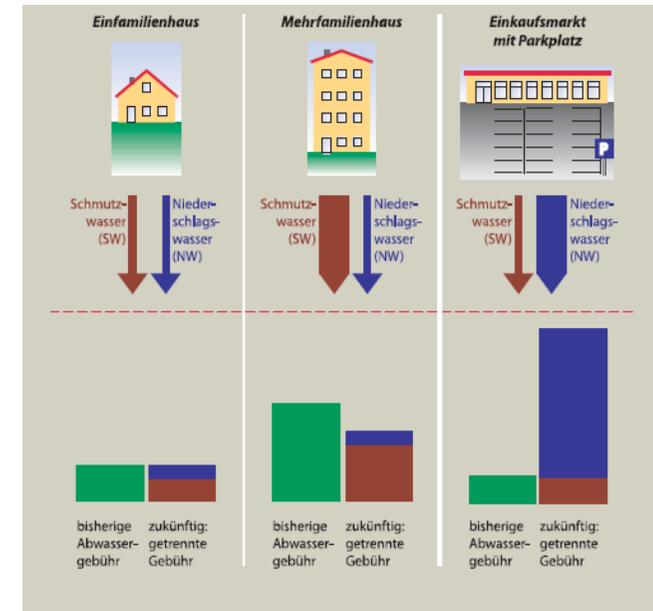
Die bisherige Gebühr wird dann aufgeteilt in eine Schmutzwassergebühr (SWG) und in eine Niederschlagswassergebühr (NWG).

Bei der SWG bleibt es beim Frischwassermaßstab als Berechnungsgrundlage. Diese Gebühr berechnet sich wie bisher ausschließlich nach dem Verbrauch des bezogenen Frischwassers.

Bei der NWG ist Grundlage für die Berechnung die Grundstücksgröße (des Grundstücks, das Niederschlagswasser auch tatsächlich in die öffentliche Kanalisation einleitet) und der sog. mittlere Grundstücksabflussbeiwert (GAB). Daraus ergibt sich die „reduzierte Grundstücksfläche“ die mit der neu kalkulierten Niederschlagswassergebühr multipliziert wird. Dies ergibt die zu zahlende NWG. Diese Gebühr ist einmal pro Jahr fällig.



**Durch die Umstellung werden die Kosten der Abwasserableitung und Abwasserreinigung zukünftig verursachergerechter auf die Benutzer aufgeteilt.**



Die Tendenz der künftigen, getrennten Abwassergebühr

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Höhe der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr erst festgelegt werden kann, wenn die Gebührenkalkulation vollständig abgeschlossen ist.